

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n c l a

**Anordnung Nr. 5\*  
über die Nomenklatur und das Verzeichnis  
der Abschreibungssätze für Grundmittel  
— Leistungsbezogene Abschreibungen  
für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —**

vom 27. Juli 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

## § 1

§ 1 der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBl. II S. 515) erhält folgende Fassung:

## „§1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

\* Anordnung Nr. 4 vom 18. März 1970 (Sonderdruck Nr. 550/1 des Gesetzblattes)

3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer
6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
7. die Produktionsgenossenschaften des Handwerks
8. die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
9. die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
10. die Banken für Handwerk und Gewerbe
11. die Reichsbahnparkassen
12. die Betriebe mit staatlicher Beteiligung
13. die Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie
14. die staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

(im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die in Ziff. 1 der Anweisung Nr. 4/68 vom 29. Mai 1968 des Ministeriums für Handel und Versorgung genannten Betriebe und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15<sup>^</sup> 1968).“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 30. Dezember 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs - (GBl. II 1970 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabhölung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817